

bestätigt wird, hat die Antragsgegnerin die Kinder auch nach dem Trennungzeitpunkt ordnungsgemäß betreut und erzogen, so daß es unbillig erscheinen würde, ihr nur wegen der Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen den Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zu versagen.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

Der Ehemann hat insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von mehr als 686,- DM Ehegattenunterhalt verurteilt wurde.

Urteil

AG-FamG-Darmstadt,

Art 6 EGBGB, Art. 3, 6 GG

Scheidung von iranischem Staatsangehörigen nach deutschem Recht

Die gesetzliche Regelung des Iran, nach der der Mann seine Frau verstoßen kann, wann er will, steht nicht in Einklang mit Art. 3 und Art. 6 GG. Für die Scheidung findet deshalb gem. Art. 6 EGBGB deutsches Recht Anwendung.

Urteil des AG-FamG-Darmstadt vom 25.4.1989 – 55 F 672/88 –

Aus den Gründen:

Die Ehe der Parteien war zu scheiden, da die Ehe zerrüttet ist und die Parteien mehr als ein Jahr getrennt leben, zumal beide Parteien die Scheidung wünschen und nach Überzeugung des Gerichts, entsprechend dem Inhalt der übereinstimmenden Bekundungen der Parteien, mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gerechnet werden kann, §§ 1566 Abs. 1 und 2, 1564 BGB.

Gemäß Artikel 6 EGBGB findet deutsches Recht für die Scheidung Anwendung. Die Anwendung des iranischen Eherechts würde für den vorliegenden Fall zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, unvereinbar ist.

Gemäß Artikel 1133 des ZGB des Iran kann der Mann seine Frau verstoßen, wann er will.

Diese gesetzliche Regelung des Iran steht insbesondere nicht im Einklang mit dem Artikel 6 GG, aber auch nach Auffassung des Gerichts nicht mit Artikel 3 GG. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ehe kann nicht willkürlich von einem Ehepartner in eigener Handlungsmacht rechtswirksam aufgelöst werden.

Im übrigen entspricht die Möglichkeit der einseitigen Eheauflösung durch den Ehemann nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die Möglichkeit und die Form der im iranischen Recht vorgesehenen Verstoßung der Ehefrau durch Handlungen ihres Ehemannes mit der Wirkung der Auflösung der Ehe sind zudem unwürdig.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil mit Anmerkung

OLG Düsseldorf, §§ 823 I, 847 BGB

Schmerzensgeld für die Klientin nach sexuellem Mißbrauch durch den Therapeuten

Nimmt ein Psychotherapeut eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin auf, so verstößt das gegen anerkannte Regeln der Medizin (Abstinenzgebot) und kann zu einer Haftung des Therapeuten führen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.10.89 – 8 U 10/88 (LG Düss. vom 3.12.87 – 17 O 85/85)

Aus dem Sachverhalt des Urteils 1. Instanz:

Der Beklagte hat Psychologie studiert und zum Dr. rer. pol. promoviert. Er betrieb eine psychotherapeutische Praxis ohne die nach dem Heilpraktikergesetz erforderliche Genehmigung. Diese Praxis suchte die Klägerin Anfang 1983 mit ihrem damaligen Partner wegen Sexualstörungen und wegen ihrer depressiven Verstimmung auf. Vom März 1983 bis Oktober 1984 führte der Beklagte bei der Klägerin eine Einzeltherapie durch. Ab Februar 1984, so die Klägerin, oder um die Mitte des Jahres 1984, so der Beklagte, kam es zu intimen Beziehungen der Parteien.

Am 31.08.1984 unterzeichnete die Klägerin eine Vereinbarung, wonach sie für bis zum 28.06.1984 geleistete Therapie dem Beklagten 10.200,- DM schulde. Sie verpflichtete sich zu monatlichen Raten von 201,- DM ab 01.04.1985, zahlte unstreitig aber nur insgesamt 591,- DM. Vor dieser Vereinbarung hatte sie bereits insgesamt 12.430,- DM an Behandlungshonorar bezahlt. Dem Beklagten gab sie weitere 4.500,- DM sowie diverse Schmuckstücke und Tagebuchaufzeichnungen zur Verwahrung. Mit der am 08.10.1985 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst Zahlung des bereits geleisteten Honorars von 12.430,- DM und Rückzahlung der in Verwahrung gegebenen 4.500,- DM, ein angemessenes Schmerzensgeld nicht unter 10.000,- DM, Herausgabe der in Verwahrung gegebenen Schmuckstücke, eines weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen verlangt. Am 26.05.1986 ist hinsichtlich der Schmuckstücke, des weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen Teilanerkennungsurteil gegen den Beklagten ergangen. Die in Verwahrung genommenen 4.500,- DM hat der Beklagte am 15.07.1986 zurückgezahlt. Insoweit ist der Rechtsstreit von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden.